



Satzung

des

Kanu-Club Mainz-Kostheim 1924 e.V.

Beschlossen in der Jahreshauptversammlung
vom 22.03.2013

Eingetragen in das Vereinsregister beim
Amtsgericht Wiesbaden
am 20.09.2013

KANU-CLUB MAINZ-KOSTHEIM 1924 e. V.

§1

Name und Zweck des Clubs, Clubwimpel und Sportdress

1.1 Der Kanu-Club Mainz-Kostheim 1924 e.V. mit Sitz in Mainz-Kostheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

1.2 Zweck des Vereins ist die Ausübung von Kanu-, Segel-, und Motorboot- und Wasserskisport als Wander-, Breiten- und Wettkampfsport. Besonderes Interesse gilt der Erziehung der Jugend. Politische und persönliche Bestrebungen werden in dem Club nicht geduldet.

1.3 Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen sowie die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

1.4 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

1.5 Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

1.6 Der Clubwimpel aus weißem Tuch hat die Form eines Dreiecks, in der Mitte befindet sich ein Kreis mit dem Wappen von Mainz und Kostheim (Mainzer Rad mit schwarzer Zange). Von der Mitte aus geht nach rechts und links ein breiter roter Streifen, darüber und darunter durchgehend je ein schmaler weißer und roter Streifen. Der Namenszug des Vereins KCMK befindet sich auf der linken Seite, und zwar in der oberen Ecke KC, in der unteren MK. Der Sportdress des Vereins besteht aus einem weißen Trikot und einer grünen Sporthose mit dem Vereinswappen (analog dem Clubwimpel).

§ 2

Mitgliedschaft

Mitglied im Kanu-Club Mainz-Kostheim kann jede Person werden. Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr wird das schriftliche Einverständnis eines gesetzlichen Vertreters benötigt.

§ 3

Aufnahme

Antrag auf Mitgliedschaft hat schriftlich zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Jedes aufgenommene Mitglied erhält eine Aufnahmebestätigung sowie die Satzung des Clubs.

§ 4

Beiträge

4.1 Beiträge können nur in einer Hauptversammlung festgesetzt werden.

4.2 Rennsportausübende Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr werden im **1.** Jahr ihrer Mitgliedschaft von der Beitragszahlung befreit.

4.3 Auf schriftlichen Antrag kann der Vorstand Beitragsermäßigungen, Beitragsstundungen oder Beitragsbefreiungen gewähren.

4.4 Für alle Inhaber von vereinseigenen Bootsliegeplätzen, mit Ausnahme der Dauergastlieger, besteht neben der finanziellen Beitragspflicht eine Arbeitspflicht. (Näheres regelt die Bootshaus- und Stegordnung) .

4.5 Der Vorstand wird ermächtigt, die in Ziffer 4.4 benannte Bootshaus- und Stegordnung zu erlassen, sie den jeweiligen Erfordernissen anzupassen, ferner die erforderlichen Arbeitsstunden/Ablösebeträge festzulegen. Die Aktiven sind hierbei zu hören.

§ 5

Rechte der Mitglieder

5.1 Die vereinseigenen Einrichtungen und Anlagen stehen sämtlichen Mitgliedern zur sachgemäßen Nutzung zur Verfügung.

5.2 Die sachgemäße Nutzung wird im Rahmen der Bootshaus- und Stegordnung geregelt.

5.3 Den Mitgliedern steht nach Möglichkeit ein Platz zum Lagern eigener Boote zur Verfügung.

5.4 Darüber hinaus kann jedes Mitglied die Einrichtungen und Leistungen des Kanu-Verbandes und/oder des Deutschen Motor-Yacht-Verbandes und/oder des Deutschen Wasserski-Verbandes in Anspruch nehmen.

5.5 Das aktive und passive Wahlrecht erhalten die Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

6.1 Jedes Mitglied ist verpflichtet, die in der Hauptversammlung festgesetzten Beiträge pünktlich zu entrichten.

6.2 Die Beiträge werden vierteljährlich im Bankeinzugsverfahren entrichtet.

6.3 Mitglieder, die unbar zahlen, erteilen dem Vorstand hierzu eine Einzugsermächtigung. Diese erlischt von selbst, wenn die Mitgliedschaft endet.

6.4 Rechte aus § 5 können nur hergeleitet und wahrgenommen werden bei ordnungsgemäßer Erfüllung der Beitragspflicht.

6.5 Alle Mitglieder haben die Bootshaus- und Stegordnung zu beachten.

6.6 Bei Gefahr für den Vereinsbesitz ist jedes Mitglied zur Hilfeleistung verpflichtet; näheres regelt die Bootshaus- und Stegordnung.

§ 7

Versammlungen und Vorstandssitzungen

7.1 Die ordentliche Hauptversammlung tritt nach Beendigung des Geschäftsjahres (spätestens bis 31. März) zusammen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

7.2 Sie wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung muss an sämtliche Mitglieder mindestens vier Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.

7.3 Jedes wahlberechtigte Mitglied hat das Recht Anträge zur Hauptversammlung zu stellen. Sie müssen schriftlich mit Begründung mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Jahreshauptversammlung dem Vorstand zugegangen sein.

7.4 Hiervon unbeschadet können während der Jahreshauptversammlung zu Punkt "Anträge" der Tagesordnung Initiativanträge gestellt werden.

7.5 Die ordentliche Hauptversammlung hat folgende Tagesordnung:

1. Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr
2. Bericht des 1. Kassierers
3. Bericht der Revisoren
4. Berichte der Fachwarte
5. Wahl des Wahlleiters und 2 Wahlhelfern
6. Entlastung des Vorstandes
7. Anträge
8. Neuwahl des Vorstandes (alle 2 Jahre)
9. Festsetzung der Beiträge
10. Festsetzung des Etats für das laufende Geschäftsjahr
11. Verschiedenes

7.6 Außerordentliche Hauptversammlungen werden bei Bedarf vom Vorstand einberufen. Der Vorstand muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn ein Fünftel der gesamten Mitglieder einen schriftlichen Antrag beim Vorstand einreicht und hierbei den Gegenstand der Tagesordnung bezeichnet.

7.7 Die Einladung zu der außerordentlichen Hauptversammlung erfolgt an sämtliche Mitglieder in der gleichen Weise wie zur ordentlichen Hauptversammlung.

7.8 Die Vorstandssitzungen werden zur Erledigung der laufenden Geschäfte durchgeführt.

7.9 Sie finden mindestens vierteljährlich statt; sonst nach Bedarf. Die erste Vorstandssitzung nach der Neuwahl hat binnen eines Monats zu erfolgen.

7.10 Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn sie von zwei Vorstandsmitgliedern beantragt wird.

§ 8

Beschlussfähigkeit und Ordnung der Versammlungen und Vorstandssitzungen

8.1 Hauptversammlungen

8.1.1 Eine Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und wenigstens ein Sechstel der wahlberechtigten Mitglieder anwesend sind.

8.2 Vorstandssitzungen

8.2.1 Eine Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und wenigstens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

8.2.2 Die Einberufung kann mündlich, fernmündlich oder schriftlich erfolgen, wobei eine Frist von einer Woche zwischen Einberufung und Termin liegen muss.

8.2.3 Mängel der Einberufung sind geheilt, wenn nicht ordnungsgemäß geladene Vorstandsmitglieder gleichwohl an der Sitzung teilnehmen und die Beschlussfähigkeit nach 8.2.1 gegeben ist.

8.3 Bei Beschlussfassungen nach 22.00 Uhr ist zuvor die Beschlussfähigkeit des jeweiligen Organs gesondert festzustellen.

8.4 Unbeschadet der Vorschriften 8.1 bis 8.2.3 ist eine Sitzung oder Versammlung auch dann beschlussfähig, wenn wegen festgestellter Beschlussunfähigkeit erneut das gleiche Organ mit dem gleichen Gegenstand der Beschlussfassung ordnungsgemäß einberufen, gleichwohl erneut Beschlussunfähigkeit festgestellt worden ist. Bei der zweiten Einberufung ist auf diesen Umstand hinzuweisen. Die zweite Einberufung kann mit der Ersten verbunden werden.

8.5 Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst, mit Ausnahme der Vorschrift des § 18.

8.6 Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

8.7 Die Abstimmung erfolgt per Akklamation, auf Antrag eines Mitgliedes muss geheim abgestimmt werden.

8.8 Die gefassten Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.

8.9 Versammlungen und Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem von den Mitgliedern des entsprechenden Organs zu wählenden Mitglied des Vorstandes geleitet.

8.10 Der Versammlungs-/Sitzungsleiter erteilt den Mitgliedern in der Reihenfolge der Meldung das Wort. Einem Redner entzieht der Leiter das Wort, wenn nicht zur Sache gesprochen wird. Hiergegen kann der Redner sofort eine Entscheidung des Vorstandes herbeiführen lassen. Dessen Beschluss, der sofort zu fassen ist, ist bindend.

8.11 Über jede Versammlung/Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von dem Leiter und dem Protokollführer der Versammlung/Sitzung zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind zu sammeln und auf Wunsch ist jedem Mitglied Einsicht zu gewähren.

§9

Der Vorstand

9.1 Der Vorstand setzt sich aus folgenden 7 Personen zusammen

1. Vorsitzender	Sport- ,Jugend- ,Wanderwart
2. Vorsitzender/ Motorbootwart	Bootshaus- und Materialverwalter
Schriftführer	Beisitzer
Kassierer	

9.2 Der Vorstand wird in der ordentlichen Hauptversammlung für die Dauer von 2 Geschäftsjahren gewählt.

§ 10

Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern

10.1 Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe des Geschäftsjahres aus, so rückt das Mitglied in den Vorstand nach, das bei der Hauptversammlung in die entsprechende Funktion, die nach dem ausgeschiedenen Vorstandsmitglied meisten Stimmen erhalten und wenn es sich schriftlich mit dem Nachrücken einverstanden erklärt hat.

10.2 Ist kein Mitglied vorhanden oder bereit zum Nachrücken, so kann der Vorstand durch Beschluss die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes auf ein anderes Vorstandsmitglied mit dessen Einverständnis übertragen.

10.3 Scheiden mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder während des Geschäftsjahres aus, so ist binnen eines Monats nach Ausscheiden des Vorstandsmitgliedes, mit dessen Ausscheiden mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder ausgeschieden sind, eine außerordentliche Hauptversammlung zur Neuwahl des Vorstandes einzuberufen.

10.4 Bis zur Neuwahl eines Vorstandes dürfen von den verbleibenden Vorstandsmitgliedern nur die zur Sicherung und zum Erhalt des Vereinsvermögens und die hoheitlichen Stellen gegenüber zu erfüllenden Aufgaben wahrgenommen werden. Insoweit findet § 8.4 entsprechende Anwendung.

§11

Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder

1. Vorsitzender: Er leitet sämtliche Vereinsangelegenheiten.

2. Vorsitzender: Er unterstützt den 1. Vorsitzenden und vertritt ihn in seiner Abwesenheit.

Schriftführer: Er erledigt alle anfallenden schriftlichen Arbeiten.

Kassierer: Er erledigt alle finanziellen Angelegenheiten des Clubs.

Fachwarte: Sport-, Wander-Jugendwart und Motorbootwart: Sie organisieren und leiten die sportlichen Veranstaltungen. Sie können

einzelne Aufgaben (z.B. Fahrtenleitung, Training) im Einvernehmen mit dem Vorstand an geeignete Personen übergeben.

Bootshaus- und Materialverwalter: Er sorgt für die Instandhaltung aller vereinseigenen Anlagen und Sportgeräte.

Beisitzer: Er nimmt Sonderaufgaben wahr, die keinem anderen Vorstandsbereich direkt zugeordnet werden können und sorgt durch die Ausübung seines Stimmrechts während den Vorstandssitzungen für eindeutige Mehrheitsverhältnisse.

§ 12

Ältestenrat - Ehrenmitglieder

12.1 Dem Ältestenrat gehören die Gründer des Vereins sowie verdiente Mitglieder an. Sie stehen dem Vorstand beratend zur Seite.

12.2 Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder auf Grund besonderer Verdienste und auf Vorschlag des Vorstandes von einer ordentlichen Hauptversammlung ernannt werden. Mitglieder, die 50 Jahre dem Verein angehören, werden automatisch zu Ehrenmitgliedern ernannt. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 13

Vollmachten

13.1 Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer.

13.2 Jeweils zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, sind zu gerichtlichen oder außergerichtlichen Vertretungen ermächtigt.

13.3 Die Mitglieder des Vorstandes zu Absatz 1 und 2 sind an die Beschlüsse der Hauptversammlung und des Vorstandes gebunden.

13.4 Bei Erfüllung der laufenden Geschäfte sind sie gemeinsam berechtigt, auch ohne vorherigen Vorstandsbeschluss, im Rahmen des Etats ausgabenwirksam bis zu einem Betrag von € 500 (Fünfhundert Euro) zu verfügen.

§14

Der Etat

Der Etat für das laufende Geschäftsjahr wird vom Kassierer aufgestellt und vom Vorstand der ordentlichen Hauptversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

§ 15

Austritt

Der Austritt aus dem Club kann nur schriftlich mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Quartalsende folgen.

§ 16

Ausschluss

Mitglieder, die den Ruf und das Ansehen des Clubs schädigen, sich grob unsportlich verhalten oder mit der Zahlung der Beiträge trotz schriftlicher Aufforderung zwei Zahlungstermine im Rückstand bleiben, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

§ 17

Vermögen des Clubs

17.1 Das Vermögen des Clubs besteht aus sämtlichen Mobilien und Immobilien. Verfügungen über das Clubvermögen, die außerhalb des ordentlichen Geschäftsbetriebes liegen, werden in einer Hauptversammlung getroffen.

17.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

17.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 18

Satzungsänderungen

Die Satzung kann nur durch den Beschluss einer Hauptversammlung von drei Vierteln der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder geändert werden; § 8.1.1 gilt entsprechend

§ 19

Auflösung oder Aufhebung des Vereins

Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das, nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten noch vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Wiesbaden mit der Zweckbestimmung, es nur für gemeinnützige Zwecke des Wiesbadener Sports zu verwenden.

§ 20

Der Vorstand wird ermächtigt, erforderliche Korrekturen dieser Satzung, auf Veranlassung des Registergerichtes vorzunehmen, ohne hierfür eine gesonderte Hauptversammlung einberufen zu müssen, sofern dadurch nicht der Sinn und Zweck der zu ändernden Regelung beeinträchtigt wird.

§ 21

Diese Satzung ist für jedes Mitglied bindend.